

European Commission  
Directorate-General for Competition  
State aid Registry - HT.3572 - SAM  
De minimis Review

1049 Bruxelles/Brüssel  
Belgique

[stateaidgreffe@ec.europa.eu](mailto:stateaidgreffe@ec.europa.eu)

Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-DW 4282 | F +43 (0)5 90 900-233  
E [rp@wko.at](mailto:rp@wko.at)  
W <http://wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
HT.3572 - SAM - *de minimis review*

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
1332/13/TT/CG  
Dr. Theodor Taurer

Durchwahl  
4282

Datum  
04.09.2013

**Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich (Registriernummer: 10405322962-08)**

**Ref: HT 3572**

**Überarbeitung des EU-Beihilferechtes,  
2. Entwurf der EK für eine neue De-minimis VO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich verweist auf ihre Stellungnahme vom 30.4.2013 und hält diese weiterhin aufrecht.

Auch im 2. Entwurf der De-minimis Verordnung wurde der derzeit geltende Höchstbetrag von EUR 200.000,- beibehalten. Insofern die Europäische Kommission dem begründeten Vorschlag der Wirtschaftskammer Österreich einer Anhebung dieses Betrages auf EUR 500.000,- nicht Folge leistet, muss die Kommission jedenfalls die wirtschaftliche Entwicklung seit 2006 berücksichtigen. Zur Erhaltung des realen Wertes des Schwellenwertes, der ja hinsichtlich seiner Höhe von der Kommission anerkannt wird, sollte dieser daher jedenfalls im Ausmaß der Inflationsentwicklung seit 2006 angepasst werden.

Zu Art. 3 (8) des Entwurfs:

Wir begrüßen im zweiten Entwurf der De-minimis Verordnung die Klarstellung durch den Zusatz „...vor der Fusion bzw. Übernahme rechtmäßig gewährte De-minimis-Beihilfen werden dabei nicht in Frage gestellt“, wodurch bereits rechtmäßig zugesprochene Förderungen von der Neuregelung nicht betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin